

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7004/1-Pr 1/83

II-342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

116 IAB

1983 -09- 02

zu 82 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 82/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helga Wieser und Genossen, betreffend Kosten der in dem Sekretariat des Bundesministers für Justiz beschäftigten Bediensteten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In meinem Sekretariat sind zwei Beamte der Verwendungsgruppe A, ein Beamter der Verwendungsgruppe B (mit einem Teil seiner Arbeitskraft), zwei Beamte der Verwendungsgruppe C, zwei Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe I/c und ein Bediensteter im Rahmen eines Sondervertrags (nach den Voraussetzungen der Entlohnungsgruppe I/b) beschäftigt.

Zu 2 und 3:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz bestehen derzeit folgende Sonderverträge, Arbeitsleihverträge, Konsulentenverträge und Werkverträge:

- 2 -

a) Zentralstelle: Ein ADV-Fachmann berät und unterstützt aufgrund eines Werkvertrags die im Bundesministerium für Justiz bestehende Arbeitsgruppe zur Automation des Mahnverfahrens. Der Pressesprecher des Bundesministers und ein Kraftfahrer sind im Rahmen von Arbeitsleihverträgen beschäftigt. Schließlich werden im Rahmen des Projekts Grundbuchsumstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung spezifische, vorübergehend erforderliche Personalleistungen (ein Projektleiter, bis zu 21 Datatypistinnen) aufgrund eines Sondervertrags von einer Fremdfirma erbracht.

b) Justizbehörden in den Ländern: Acht Bedienstete leisten im Rahmen von Sonderverträgen Heimschreibearbeiten bzw. c-wertige Tätigkeit.

c) Justizanstalten: Sonderverträge bestehen mit dem ärztlichen Leiter der Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe", einem Sekundararzt an der Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe", neun Krankenschwestern in der Lungenheilstätte "Wilhelmshöhe" bzw. im Inquisitenspital des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien, mit einem diplomierten psychiatrischen Pfleger an der Sonderanstalt Mittersteig, mit der Leiterin des Kindergartens und mit einer Kindergärtnerin in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau sowie mit dem Leiter der Tischlerwerkstätte der Strafvollzugsanstalt Hirtenberg. Mit 24 teilbeschäftigten Anstaltsärzten wurden Dienstverträge nach den Bestimmungen des ABGB vereinbart.

- 3 -

Für die Ausbildung von 23 Pflegern am Landeskrankenhaus Klosterneuburg werden dem Land Niederösterreich die Bezugsansätze für zwei Lehrpfleger refundiert. Konsulentenverträge bestehen mit einem Universitätsprofessor für Fragen der Jugendpsychiatrie und mit einem landwirtschaftlichen Konsulenten für die Beratung bei der Führung der Gutsbetriebe der Strafvollzugsanstalten. Ein Werkvertrag mit der psychiatrischen Universitätsklinik Wien betrifft die psychologische Betreuung psychisch auffälliger Strafgefangener, ein Werkvertrag mit einem Psychiater die psychiatrische Beratung für die Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher Göllersdorf und die Fachaufsicht über die in den Justizanstalten tätigen Psychiater. Ein weiterer Werkvertrag mit einem Psychiater hat Sachverständigenleistungen betreffend die Organisation, das Personalwesen und die technisch-medizinische Ausstattung der Sonderanstalt Göllersdorf zum Gegenstand. Schließlich sind 26 Seelsorger, sechs Psychiater und Psychologen, dreizehn Anstaltsärzte und Fachärzte, fünfzehn Therapeuten, Freizeitgestalter und Lehrer sowie drei Organisten im Rahmen von Werkverträgen tätig.

Mit Rücksicht auf das Grundrecht des Datenschutzes bin ich nicht befugt, das Entgelt anzugeben. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 1543/J durch den Bundeskanzler vom 1.2.1982 verwiesen.

- 4 -

Zu 4:

Der in der Zentraleitung tätige ADV-Fachmann erbringt seine Leistungen aufgrund eines Werkvertrags, sodaß schon aus rechtlichen Gründen eine entsprechende Regelung im Wege eines Dienstvertrags nicht in Betracht kommt. Der Arbeitsleihvertrag mit meinem Pressesprecher ist in der spezifischen Anforderung an das Leistungsprofil des Bediensteten und dadurch begründet, daß die erforderliche besonders unmittelbare Kooperation mit dem Ressortleiter Einschränkungen in der Personenauswahl bedingt. Ähnlich liegt die Begründung hinsichtlich des erwähnten, übrigens bei Übernahme der Ressortleitung bereits vorliegenden Arbeitsvertrags mit einem der vier Kraftfahrer der Zentralstelle.

Bei den im Bereich der Justizbehörden in den Ländern mit Sonderverträgen beschäftigten Personen handelt es sich zum Teil um Bedienstete, die Schreibarbeiten in Heimarbeit verrichten und mit denen Sonderverträge zu einer Zeit abgeschlossen wurden, als geeignete Bewerber nicht zur Verfügung standen. Zum Teil handelt es sich um Personen, welche als Bedienstete des mittleren Dienstes zu fachdienstwertigen Tätigkeiten für die Dauer der Abwesenheit anderer Bediensteter aufgrund des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie eines anschließenden Karenzurlaubs herangezogen werden.

Zu den aufgrund der erwähnten Sonder-, Arbeitsleih-, Konsulenten- und Werkverträge im Bereich der Justizanstal-

- 5 -

ten entfalteteten Tätigkeiten können Beamte oder Bedienstete mit normalen Dienstverträgen nicht herangezogen werden. Soweit es sich um vollbeschäftigte Bedienstete handelt, ist es nicht möglich, die für die Erfüllung der durch das Strafvollzugsgesetz normierten Verpflichtung der Justizverwaltung erforderlichen Fachkräfte ohne Vereinbarung von Sonderregelungen zu gewinnen. Soweit Teilbeschäftigung gegeben ist, liegt diese in der Regel unter einem Drittel der Vollbeschäftigung, sodaß auch im Hinblick auf § 1 Abs. 3 lit. e VBG 1948 vom Abschluß normaler Dienstverträge abgesehen wird. Schließlich können die aufgrund von Werkverträgen erbrachten Leistungen schon aus rechtlichen Gründen nicht durch Dienstverträge geregelt werden.

Zu 5 und 6:

Bei den angeführten arbeitsrechtlichen Verträgen handelt es sich im allgemeinen um unbefristete Verträge. Zwei Bedienstete im Bereich der Justizbehörden in den Ländern wurden aus Anlaß und für die Dauer des Beschäftigungsverbotens und eines anschließenden Karenzurlaubs anderer Bediensteter in Verwendung genommen.

Zu 7:

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 3 über den Datenschutz ist es mir nicht möglich, Vertragskopien zur Verfügung zu stellen.

- 6 -

Zu 8:

Hinsichtlich der Anzahl der dem Bundesministerium für Justiz zugewiesenen Dienstwagen verweise ich auf den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1983. Mir persönlich steht ein Dienstwagen der Kategorie III zur Verfügung.

1. September 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. G. ...', written in a cursive style.